

Firma
Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H.
An der Sandleiten 5
9871 Seeboden am M. S.

Bescheid

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H. auf Grund ihres Antrages vom 01.03.2024 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Sperre von Teilen des Bootsweges und des Bäderweges (Grundstücke 787/5 und 788/10, KG Seeboden) lt. angefügtem Plan

**in der Zeit vom 02.04.2024 bis 31.05.2024
täglich von 7:00 – 18:00 Uhr
für die Herstellung von Fernwärmeanschlüssen**

unter folgenden Auflagen:

- **Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter, o.ä.) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind am westlichen Beginn des Bootsweges aufzustellen**
- **Am westlichen Beginn des Bootsweges ist zumindest drei Werktage vor Beginn der Maßnahme ein Vorankünder „Sperre Bootsweg – 02.04. - 31.05.2024 – täglich von 7 - 18 Uhr“ aufzustellen.**
- **Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.**
- **Außerhalb der bewilligten Arbeitszeiten ist die Fahrbahn zumindest einspurig befahrbar zu halten.**
- **Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.**
- **Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzusichern.**
- **Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgesicherten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.**
- **Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.**
- **Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.**

- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Müllabfuhr: Die Müllbehälter der im Sperrbereich gelegenen Objekte sind am Tag der Abfuhr lt. Abfuhrkalender außerhalb des Sperrbereiches an einer mit LKW erreichbaren Stelle (Bäderweg) bereitzustellen.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- **Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.**

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	55,40
Bundesgebühr (Antrag)	€	14,30
Gesamtsumme	€	<u>69,70</u>

Die Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H., 9871 Seeboden am M. S., hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC RZKTAT2K479 Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 129/2023; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019 in der geltenden Fassung, TP 10/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für die Beilagen von € 3,90 pro Bogen, jedoch höchstens € 21,80 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Thomas Schäfauer
Bürgermeister



Ergeht an:

1) Firma Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H., An der Sandleiten 5, 9871 – per E-mail

Ergeht nachrichtlich an:

2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-mail

3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden – per E-mail

4) Gemeindekasse – per E-mail

5) Bauamt – per E-mail

6) Wirtschaftshof – per E-mail

7) A.S.A. - FCC-Group – per E-mail an dispo.seeboden@fcc-group.at

8) Peter Seppeler Gesellschaft m.b.H. – per E-mail an office@seppeler.at

9) Rossbacher GmbH – per E-mail an entsorgung@rossbacher.at

10) Akt